

# curator | mainz & neumann

## Steuerberatungsgesellschaft mbH für Heilberufe

Inselstraße 29 • 46149 Oberhausen • Tel. (0208) 64 89 26

Am Margaretenhof 26 • 19057 Schwerin • Tel. (0385) 484 584

[www.curator-online.de](http://www.curator-online.de)

---

## Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

---

Im Juni 2007

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ein angestellter Arzt, der sich zum Facharzt für Allgemeinmedizin weiterbildet, kann auch **von Dritten Arbeitslohn beziehen**. Wir zeigen, welche Konsequenzen das für den Arbeitgeber hat. Haben auch Sie eine **Praxis-Ausfallversicherung** abgeschlossen? Wir beleuchten, wann etwaige Versicherungsleistungen Betriebseinnahmen darstellen. Im Steuertipp widmen wir uns der Möglichkeit, **andere Fachärzte** in der Praxis **anzustellen**, und zeigen, wann Sie Gefahr laufen, gewerbesteuerpflichtige Einkünfte zu erzielen.

#### Sachzuwendungen

---

### Ab 2007 Pauschalbesteuerung möglich

Ab 2007 gibt es eine neue Pauschalierungsmöglichkeit, die der Gesetzgeber im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 eingeführt hat: Der zuwendende Unternehmer kann die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer **pauschal mit 30 %** erheben. Diese Pauschalsteuer gilt die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Zuwendungsempfänger ab. Der Zuwendende übernimmt die Steuer und hat den Zuwendungsempfänger darüber zu unterrichten. Für Sie kann das – als Zuwendungsempfänger – z.B. eine Rolle spielen, wenn Sie an **Incentive-Veranstaltungen von Pharma-Unternehmen** teilnehmen.

Die Möglichkeit einer abgeltenden Besteuerung umfasst nur Sachzuwendungen, nicht aber Barzuwendungen. Das Pauschalierungswahlrecht kann man allerdings für alle Zuwendungen eines Ka-

lenderjahres an Nichtarbeitnehmer und Arbeitnehmer **nur einheitlich** ausüben.

Der Gesetzgeber hat diese neue Pauschalierungsmöglichkeit eigentlich eingeführt, um das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen. Trotzdem sind die Regelungen im Einzelnen nicht ganz unkompliziert. Möchten Sie selbst z.B. bei **Sachzuwendungen an Ihre Arbeitnehmer** von diesem neuen Verfahren Gebrauch machen? Dann nutzen Sie bitte unser Beratungsangebot, um sich über die Einzelheiten und mögliche Fallstricke zu informieren, die bei Anwendung des Verfahrens lauern. Bei Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer ist außerdem zu beachten, dass trotz der Pauschalbesteuerung zusätzlich **Sozialversicherungsbeiträge** anfallen!

#### Häusliches Arbeitszimmer

---

##### In dieser Ausgabe

- Sachzuwendungen:** Ab 2007 Pauschalbesteuerung möglich ..... 1
- Häusliches Arbeitszimmer:** Wie werden die Kosten jetzt behandelt? ..... 2
- Weiterbildung:** Darlehen der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) als Arbeitslohn ..... 2
- Praxis-Ausfallversicherung:** Entschädigung als Betriebseinnahme ..... 2
- „400-€ Jobs“:** Abfindungen und Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung ..... 3
- Entfernungspauschale:** Neuregelung verfassungswidrig? ..... 3
- Leasingfahrzeuge:** Fahrten zwischen Wohnung und Praxis ..... 3
- Kapitaleinkünfte:** Pauschale Vermögensverwaltergebühr als Werbungskosten ..... 3
- Fremdvergleich:** Verträge innerhalb der Familie ..... 4
- Steuertipp:** Neues Vertragsarztrecht – Vorsicht bei Anstellung von Vertragsärzten! ..... 4

## Wie werden die Kosten jetzt behandelt?

Für häusliche Arbeitszimmer und deren Ausstattung gilt ab 2007: Die Kosten sind nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn sich dort der **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** befindet. Das Bundesfinanzministerium hat seinen Erlass zur einkommensteuerlichen Behandlung der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers wegen der neuen Rechtslage überarbeitet. Wir informieren Sie gerne ausführlich.

### Weiterbildung

---

## Darlehen der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) als Arbeitslohn

Ein Arzt hatte sich in einer Gemeinschaftspraxis anstellen lassen, um sich zum Facharzt für Allgemeinmedizin weiterzubilden. Er schloss mit der KV einen Darlehensvertrag über ein öffentliches Darlehen. Als Darlehensnehmer wurde ihm ein **zinsloses öffentliches Förderdarlehen** über 7.500 € zur Verfügung gestellt. Grundlage waren das Statut der KV zur Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin und der Bewilligungsbescheid der KV. Das Darlehen wurde innerhalb eines Jahres in sechs Monatsbeiträgen zu jeweils 1.250 € ausgezahlt.

Das Finanzgericht Münster behandelte den Betrag von 7.500 € ebenso wie schon das Finanzamt als **steuerpflichtigen Arbeitslohn** aus dem Arbeitsverhältnis zur Gemeinschaftspraxis.

Nach Ansicht der Richter bestand ein enger **rechtlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang** zwischen dem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinschaftspraxis als Weiterbildungsarzt und dem Darlehensvertrag mit der KV. Das ergab sich daraus, dass er als Assistenzarzt seine Weiterbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin nicht bei jedem beliebigen Arzt hätte machen können. Hierfür kam nur ein Arzt in Frage, der die Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer hatte. Zudem war die Zustimmung der KV erforderlich. Der wirtschaftliche Zusammenhang bestand darin, dass die KV dieses Initiativprogramm zur Förderung der Weiterbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin offensichtlich beschlossen hatte, um zukünftig fachlich gut ausgebildete Ärzte für Allgemeinmedizin zu haben.

Als **Arbeitslohn** wurde übrigens nicht nur ein Zinsvorteil versteuert, sondern die gesamten erhaltenen Mittel in Höhe von **7.500 €**. Denn die KV konnte den Betrag nicht zurückfordern, wenn der Assistenzarzt entsprechend dem Förderzweck des Darlehensvertrags die Facharzt-Anerkennung als Allgemeinmediziner erhielt. Die erhaltenen

Mittel waren schließlich auch nicht als **Zuschuss** steuerfrei, weil der Arzt als „Gegenleistung“ für eine bestimmte Zeit zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet war.

**Hinweis:** Der **Arbeitgeber** (hier: die Gemeinschaftspraxis) muss nach heutiger Rechtslage die **Lohnsteuer einbehalten** und die übrigen Arbeitgeberpflichten (auch sozialversicherungsrechtlich) erfüllen, weil er weiß bzw. erkennen kann, dass solche Vergütungen erbracht werden.

### Praxis-Ausfallversicherung

---

## Entschädigung als Betriebseinnahme

Eine Freiberuflerin hatte eine sog. Praxis-Ausfallversicherung abgeschlossen. Danach ersetzte der Versicherer den entstehenden **Unterbrechungsschaden**, wenn eine Unterbrechung der versicherten Praxis durch eine Krankheit oder einen Unfall der die Praxis verantwortlich leitenden Personen verursacht wurde.

Als Unterbrechungsschaden galt der Aufwand der **fortlaufenden Betriebskosten** in der versicherten Praxis. Das sind die notwendigen Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer während der Leistungszeit unbedingt tragen muss, um die Wiederaufnahme der Tätigkeit in ihrem früheren Umfang baldigst zu ermöglichen, oder zu denen er während dieser Zeit rechtlich verpflichtet ist. Diese nachgewiesenen Kosten waren maximal bis zu der jeweiligen Versicherungssumme zu ersetzen, die der Versicherungsnehmer infolge der Unterbrechung nicht erwirtschaften konnte. Zusätzlich war vereinbart, dass ab dem 14. Tag ein Tagegeld von 12 € gezahlt werden sollte.

Die Prämien von rund 1.800 € hatte die Freiberuflerin jährlich stets als **Betriebsausgaben** bei ihrer Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (Einnahmenüberschuss-Rechnung) erfasst. Drei Jahre lang kam es durch eine unfallbedingte Krankheit zu einer Praxisunterbrechung. Die aufgrund der Schadensanzeige gezahlten **Versicherungsleistungen** von rund 34.000 € (Jahr 01), 60.000 € (Jahr 02) und 16.500 € (Jahr 03) setzte das Finanzamt als **Betriebseinnahmen** an.

Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) hat dem Finanzamt leider Recht gegeben. Da die Freiberuflerin die Versicherungsprämien nämlich schon immer als Betriebsausgaben abgezogen hatte, lag durch die zugrunde liegenden Buchungen eine eindeutige Bestimmung vor. Die Richter nahmen an, dass sie den eigentlich neutralen Vorgang des Vertragsabschlusses als betrieblichen Vorgang und die **künftigen Versicherungsansprüche** quasi als **gewillkürtes Be-**

**triebsvermögen** behandeln wollte.

**Hinweis:** Das FG lehnte es auch ab, von steuerfreien Leistungen aus einer Krankenversicherung auszugehen, weil nur ein ganz geringer Teil dem Ausgleich krankheitsbedingter Kosten diene. Die Freiberuflerin hat gegen die Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

„400-€-Jobs“

---

### Abfindungen und Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung

Für geringfügig Beschäftigte werden regelmäßig 30 % Pauschalabgaben bezogen auf das Arbeitsentgelt an die Bundesknappschaft abgeführt. In diesen 30 % ist ein einheitlicher Pauschsteuersatz von 2 % enthalten. Die Finanzverwaltung hat festgelegt, wie das **nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt** geringfügig Beschäftigter steuerlich zu behandeln ist:

- Sozialversicherungsrechtlich gehören **Abfindungen** nicht zum Arbeitsentgelt. Folge: Hierfür sind keine Pauschalabgaben an die Bundesknappschaft zu zahlen. Der Lohnsteuerabzug für eine steuerpflichtige Abfindung ist nach den Merkmalen der vom Beschäftigten vorzulegenden Lohnsteuerkarte bzw. nach Steuerklasse VI vorzunehmen.
- Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers zugunsten eines geringfügig Beschäftigten für eine **Direktversicherung, Pensionskasse** oder einen **Pensionsfonds** sind bis zu 2.520 € sozialversicherungsfrei. Folge: Auch hierfür sind keine Pauschalabgaben zu zahlen. Sofern für Neuzusagen ab 2005 auch der zusätzliche Erhöhungsbetrag von 1.800 € beansprucht wird, handelt es sich um sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Für dieses Entgelt sind die Pauschalabgaben in Höhe von 30 % (also inklusive Steueranteil) zu entrichten.

Entfernungspauschale

---

### Neuregelung verfassungswidrig?

Ab 2007 gilt für die Wege zwischen Wohnung und Praxis: Erst ab dem 21. Entfernungskilometer wird eine Entfernungspauschale von 0,30 € je vollen Entfernungskilometer (**Pendlerpauschale**) wie Betriebsausgaben gewährt. Eine Sonderregelung gilt nur für bestimmte behinderte Menschen.

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hält diese Neuregelung der Entfernungspauschale für verfassungswidrig. Es hat daher ein bei ihm anhängiges Verfahren dem Bundesverfassungsge-

richt (BVerfG) zur Entscheidung vorgelegt.

**Hinweise:** Die dem BVerfG vorgelegte Rechtsfrage ist z.B. auch von Bedeutung, wenn Sie einen Fahrtkostenzuschuss **mit 15 % pauschal versteuern**. Die Pauschalversteuerung ist nämlich gesetzlich nur bis zu dem Betrag möglich, der wie Werbungskosten abziehbar ist. Wegen der Gesetzesänderung ab 2007 können Sie daher z.B. Fahrtkostenzuschüsse für die ersten 20 Entfernungskilometer nicht mehr pauschal versteuern. In Pauschalierungsfällen ruhen **Einsprüche** gegen die Lohnsteuer-Anmeldung kraft Gesetzes. Aussetzung der Vollziehung wird nicht gewährt.

Leasingfahrzeuge

---

### Fahrten zwischen Wohnung und Praxis

Die private Nutzung eines Kfz, das zu **mehr als 50 %** betrieblich genutzt wird, ist regelmäßig monatlich mit **1 % des Bruttolistenpreises** zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen anzusetzen. Die nicht abziehbaren Betriebsausgaben für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis sind in diesem Fall mit **0,03 % des Bruttolistenpreises** für jeden Entfernungskilometer zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist zu beachten: Unabhängig von den seit Jahresbeginn geltenden Änderungen bei der Entfernungspauschale gelten die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis im Rahmen der Ermittlung des Umfangs der betrieblichen Nutzung als „**betrieblich**“.

Das Finanzgericht Köln hat jetzt entschieden, dass diese Grundsätze auch auf Leasingfahrzeuge anzuwenden sind, obwohl diese – wegen des Leasings – nicht zum Betriebsvermögen des Freiberuflers gehören.

**Hinweise:** Bei einer betrieblichen Nutzung des Kfz **bis zu 50 %** ist die private Kfz-Nutzung mit den darauf entfallenden Kosten anzusetzen. Entsprechendes gilt für die nicht abziehbaren Betriebsausgaben hinsichtlich der Fahrten zwischen Wohnung und Praxis. Auch bei Leasingfahrzeugen gibt es die Alternative zur 1%-Regelung, die **tatsächlichen Kosten** anzusetzen, wenn ein ordnungsgemäßes **Fahrtenbuch** geführt wird.

Kapitaleinkünfte

---

### Pauschale Vermögensverwaltergebühr als Werbungskosten

Ein Steuerzahler hatte eine Vermögensverwaltungsgesellschaft beauftragt, die Verwaltung seiner Vermögenswerte in seinem Namen und auf

seine Rechnung durchzuführen. Am Halbjahresende zahlte er der Gesellschaft für ihre Leistungen eine pauschale **Verwaltungsvergütung von 0,75 %** bezogen auf den jeweiligen Vermögenswert. Das Finanzamt wollte diese Verwaltungsgebühr nur zu 75 % als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigen. Im Übrigen wollte es die Gebühr den privaten Veräußerungsgeschäften zuordnen, wo sie sich steuerlich teilweise nicht ausgewirkt hätte.

Erfreulicherweise hat das Finanzgericht Düsseldorf die gesamte pauschale Verwaltungsvergütung zum **Werbungskostenabzug bei den Kapitaleinkünften** zugelassen. Nach Ansicht der Richter fehlen die erforderlichen zuverlässigen **Abgrenzungsmerkmale**, um den auf die privaten Veräußerungsgeschäfte entfallenden Anteil eindeutig zu bestimmen. Ausnahmsweise also eine Entscheidung zugunsten des Steuerzahlers!

#### Fremdvergleich

### **Verträge innerhalb der Familie**

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen Angehörigen ist, dass sie **zivilrechtlich wirksam geschlossen** wurden und tatsächlich **wie vereinbart durchgeführt** werden. Dabei müssen Vertragsinhalt und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (Fremdvergleich).

Ein Vertrag zwischen nahen Angehörigen ist zivilrechtlich nicht wirksam abgeschlossen, wenn z.B. die **Formvorschriften** nicht beachtet wurden. Verträge mit minderjährigen Kindern können z.B. unwirksam sein, weil **kein Ergänzungspfleger** bestellt worden ist.

Der Bundesfinanzhof hatte im letzten Jahr entschieden: Ist ein Vertragsabschluss zivilrechtlich unwirksam, muss das nicht in jedem Fall auch zur steuerlichen Unwirksamkeit führen. Der Fiskus will dem Urteil nicht folgen. Die nachträglich herbeigeführte zivilrechtliche Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts kann seiner Ansicht nach grundsätzlich keine Rückwirkung entfalten. Die steuerrechtlichen Folgerungen sind erst ab dem Zeitpunkt zu ziehen, zu dem die schwebende Unwirksamkeit entfallen ist.

Eine **Ausnahme** gilt, wenn die Nichtbeachtung der Formvorschriften den Vertragspartnern nicht angelastet werden kann. In solchen Fällen sollen die Finanzämter tatsächlich durchgeführte Verträge zwischen Angehörigen von Anfang an berücksichtigen. Dann müssen die Betroffenen aber schnell aktiv geworden sein, nachdem sie erkannt haben, dass der Vertrag unwirksam ist oder Zwei-

fel aufgetaucht sind, ob er wirksam ist: Sie müssen **zeitnah** die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet haben, um die Wirksamkeit herbeizuführen oder klarzustellen.

#### Steuertipp

### **Neues Vertragsarztrecht – Vorsicht bei Anstellung von Vertragsärzten!**

Im Steuer-Brief Juli 2006 hatten wir Sie über den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Vertragsarztrechts und anderer Gesetze“ informiert. Durch das zwischenzeitlich zum 01.01.2007 in Kraft getretene Gesetz sollen die Anstellungsmöglichkeiten von (Zahn-)Ärzten verbessert werden. Danach ist es sogar möglich, **andere Fachärzte** in der Praxis **anzustellen**. Zahlreiche Ärzte fragen sich jetzt, welche steuerlichen Konsequenzen diese außersteuerliche Regelung hat. Erzielt der „Arbeitgeber-Arzt“, der einen anderen Arzt einstellt, Einkünfte aus selbständiger Arbeit (freiberufliche Tätigkeit) oder gewerbsteuerpflichtige Einkünfte? Nach derzeitigem Stand lassen sich folgende Konstellationen unterscheiden:

Ein Arzt erzielt auch dann noch **Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit**, wenn er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient. Voraussetzung ist aber, dass er aufgrund eigener Fachkenntnisse **leitend und eigenverantwortlich** tätig ist. Das ist – wie so oft im Steuerrecht – unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden (vgl. Steuer-Briefe März und April 2007).

Anders sieht die Sache allerdings aus, wenn **Ärzte mit anderer Fachrichtung** angestellt werden. Dann ist wohl regelmäßig davon auszugehen, dass der „Arbeitgeber-Arzt“ in dem Fachgebiet des anderen Arztes nicht mehr aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig ist. Das hat zur Folge, dass er insgesamt **gewerbsteuerpflichtige Einkünfte** erzielt.

Besonders bei der letzten Fallkonstellation sollte anstelle eines Anstellungsvertrags die Gründung einer **Gemeinschaftspraxis** oder einer **Praxisgemeinschaft** erwogen werden. So können alle beteiligten Ärzte freiberuflich (selbständig) tätig bleiben und eine Gewerbesteuerpflicht lässt sich abwenden. Wir beraten Sie diesbezüglich gerne.

Mit freundlichen Grüßen